Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 32 (1952-1953)
Heft: 4

Rubrik: Politische Rundschau

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

★ Politische Rundschau ★

Zur Lage

Bei Anlaß der Behandlung des Geschäftsberichtes ist in der Bundesversammlung kürzlich *die schweizerische Handelspolitik* zur Sprache gekommen. Es werden gelegentlich seitens bestimmter Wirtschaftszweige an den Bundesrat Forderungen gestellt, welche die Gewährung eines vermehrten Zollschutzes zum Gegenstand haben. Der Bundesrat hat nun gegenüber solchen Begehren den Standpunkt eingenommen, daß die traditionelle Handelspolitik beizubehalten sei. Es soll also bei dem Grundsatz der offenen Tür bleiben, eine Einstellung, die sich nicht zuletzt auch mit den Verpflichtungen deckt, die im europäischen Rahmen mit Bezug auf die Liberalisierung eingegangen wurden. Im besondern hat der Bundesrat darauf hinweisen lassen, daß es nicht möglich sei, dem Schutzbegehren einzelner Industrien zu entsprechen, weil sonst entsprechende Forderungen auch aus anderen Branchen angemeldet würden.

Die Bundesversammlung hat die *Verlängerung der Mitgliedschaft der Schweiz in der Europäischen Zahlungsunion genehmigt.* Man hat dabei anerkannt, daß die günstigen Auswirkungen der Zahlungsunion überwiegen und somit eine Weiterführung der Mitgliedschaft der Schweiz gerechtfertigt ist. Über die Frage der Kreditgewährung an die Zahlungsunion entspann sich eine Diskussion, indem von sozialdemokratischer Seite verlangt wurde, daß diese Kreditgewährung in der Folge nicht mehr durch den Bund, sondern durch die private Wirtschaft übernommen werde. Demgegenüber steht die private Wirtschaft auf dem Standpunkt, daß eine Wiederherstellung des freien Handels- und Zahlungsverkehrs sehr zu begrüßen wäre, und die schweizerische Privatwirtschaft würde in diesem Falle die ihr zukommenden Risiken ohne weiteres wieder übernehmen. Zur Zeit freilich ist eine solche Umstellung nicht möglich, weil der Bund als solcher in der Zahlungsunion engagiert ist und somit auch das Risiko zu tragen hat. Es hängt dies mit den Organisationsformen der Zahlungsunion zusammen.

Am 15. Juni fand in Bern eine bemerkenswerte Kundgebung statt. Der «Schweizerische Textil- und Fabrikarbeiterverband» hatte für diesen Tag einen *«Marsch nach Bern» der Textilarbeiterschaft* organisiert, um auf diese Weise auf die schwierige Lage in bestimmten Zweigen der Textilindustrie hinzuweisen. Dem Appell sind 20 000 Personen gefolgt. Die Kundgebung verlief in völliger Ruhe. Natürlich läßt sich auf solchem Wege eine schwieriger gewordene Lage in einzelnen Industriezweigen nicht beheben. Es muß im übrigen darauf hingewiesen werden, daß die momentan gespannte Lage in der Textilindustrie nicht auf unser Land

beschränkt ist, sondern eine weltwirtschaftliche Erscheinung darstellt, welche auf eine gewisse Übersättigung des Marktes im Anschluß an die starke Kaufwelle nach Ausbruch des Krieges in Korea zurückzuführen ist. Vom schweizerischen Gesichtspunkt ist zu sagen, daß sich die Unternehmer bemühen, die notwendig gewordenen Verkürzungen der Arbeitszeit auf ein Minimum zu beschränken, während die Reduktion der Arbeiterzahl vorwiegend auf Kosten der Fremdarbeiter geht. Anderseits ist eine Erhöhung des Zollschutzes aus allgemeinen Erwägungen, wie sie bereits angedeutet wurden, untunlich. Außerdem bestehen handelsvertragliche Abmachungen, die nicht einfach beiseitegeschoben werden können. Ein bekanntes Organ der Gewerkschaftsbewegung hat in diesem Zusammenhang auch auf den unsozialen Charakter der Schutzzölle hingewiesen. Das Problem wird sich aller Voraussicht nach nicht durch protektionistische Maßnahmen lösen lassen. Es handelt sich um eine Übergangsperiode, welche durch eine merkliche Zurückhaltung der Käufer gekennzeichnet ist. Nachdem die Rohstoffpreise gerade in der Textilbranche erheblich zurückgegangen sind, erwartet der Konsument eine weitere Verbilligung der entsprechenden Produkte, und man wird annehmen, daß die Lösung des Problems nicht auf dem Wege interventionistischer Maßnahmen, sondern nach dieser Richtung zu suchen sei.

* * *

Der zweite Teil der Administrativ- und Provinzialratswahlen, der am 25. Mai *in Italien* stattgefunden hat, ergibt nunmehr in Verbindung mit den früher stattgefundenen Teilwahlen ein zusammenhängendes Bild. Es läßt sich feststellen, daß die Mandatsverluste der bürgerlichen Mitte, welche in der Hauptsache durch die Christlich-Demokraten getragen wird, sich in mäßigen Grenzen gehalten haben. Dabei ist aber nicht zu übersehen, daß die verbundenen Listen durch das Wahlsystem ausgesprochen begünstigt wurden, genau so wie es bei den letzten Wahlen in Frankreich der Fall war. Da nun die Christlich-Demokraten fast überall ihre Listen mit den verwandten bürgerlichen Parteien und mit den gemäßigten Sozialisten verbunden hatten, errangen sie in der Regel die stärkste Stimmenzahl, wodurch ihnen die absolute Mehrheit der Mandate zufiel, obwohl die Opposition gesamthaft über eine größere Stimmkraft verfügte. Tatsache ist denn auch, daß von einer ernsthaften Schwächung der Kommunisten nicht die Rede sein kann, während die Monarchisten und die Neofaschisten nicht unerheblich Stimmen gewonnen haben. Der Eindruck läßt sich demnach dahin zusammenfassen, daß infolge des Wahlsystems wesentliche Verschiebungen durch die jetzt vollzogenen Wahlen sich nicht ergeben, daß aber die Aussichten auf die allgemeinen Wahlen vom Frühjahr 1953 unter dem Eindruck der jetzt abgegebenen Stimmenzahlen als eher unsicher zu betrachten sind. Die Entwicklung läuft bei den lateinischen Schwestern in bemerkenswerter Weise nach wie vor parallel.

Jann v. Sprecher

Bericht aus Westdeutschland

Das öffentliche Leben in Deutschland hat mit der Auseinandersetzung um das Vertragswerk von Bonn und Paris zugleich die Auseinandersetzung des politischen Parlamentes mit den sogenannten außerparlamentarischen Kräften zugespitzt. Während man unter diesen bisher hauptsächlich die Gewerkschaften verstand, die mit ihren Proteststreiks gegen das Mitbestimmungsrecht in der Fassung des Regierungsentwurfes den Bundestag unter Druck zu setzen versuchten, sind plötzlich noch ganz andersartige außerparlamentarische Kräfte aufgetaucht, an die man — wenigstens in dieser Abart oder auch in dieser Ausartung — bei der verfassunggebenden Arbeit über das Bonner Grundgesetz nicht gedacht hatte. Es handelt sich da einmal um die Ansprüche des Bundesrates, hochpolitische Entscheidungen von sich abhängig zu machen, und zweitens um die leider versuchte Politisierung des Bundesverfassungsgerichtes in Karlsruhe. Dieses Gericht sollte das Individuum gegen den Staat, in besonderen Fällen wohl auch die Länder gegen Übergriffe des Bundes sichern. Etwas völlig anderes ist nun in diesen ersten Monaten seines Funktionierens daraus geworden. Es wird von der Opposition benutzt, um die außenpolitische Tätigkeit der Bundesregierung zu kontrollieren oder auch zu hemmen, was ausschließlich Sache des Bundestages wäre. Es schweben in Karlsruhe nicht nur die Verfassungsklagen gegen die Leistung eines deutschen Wehrbeitrages unter dem Europäischen Verteidigungsvertrag, sondern noch drei weitere Oppositionsklagen, die bezeichnenderweise sämtlich das Recht der Bundesregierung, internationale Verträge abzuschließen, einschränken oder gar in Frage stellen sollen. Der zweite Senat in Karlsruhe befaßt sich zur Zeit neben der Wehrklage mit den SPD-Klagen gegen den Abschluß des Petersberger Abkommens (von 1949!) durch die Bundesregierung, gegen den Abschluß des deutsch-französischen Wirtschaftsabkommens und schließlich des Kehler Hafenabkommens. Die Politisierung des Verfassungsgerichtes beschränkt sich aber nicht auf die Themenstellung. Es ist eine der bedenklichsten Erscheinungen in der neuen deutschen Demokratie, daß in der öffentlichen Auseinandersetzung das böse Wort

vom roten und schwarzen Senat

des Bundesverfassungsgerichtes auftauchen konnte. Im Gegensatz zu dem juristischen Wahlverfahren, aus dem die übrigen Bundesrichter beim Obersten Bundesgericht mit der Integrität der ehemaligen Reichsgerichtsräte hervorgehen, werden die Richter des Bundesverfassungsgerichtes vom politischen Parlament gewählt. Einige Vakanzen beim ersten Senat haben hier eine Mehrheit solcher Richter hinterlassen, die als Kandidaten der SPD präsentiert worden waren. Nun wird man den deutschen Juristen, besonders unsern hohen Juristen, zutrauen dürfen, daß sie sich von der Wurzel ihrer Parteikandidatur zu trennen wissen und daß sich ihre juristische Integrität schon mit Rücksicht auf das Urteil der Kollegen selbständig zu machen verstehen wird. Aber die bösen Worte sind gefallen, da gerade der erste Senat die Klage der Opposition zu verhandeln hat. Mit Rücksicht auf die zukünftige Entwicklung ist daher

die Aktion Heuß zur rechten Zeit

gekommen. Der Bundespräsident hat von Karlsruhe ein Gutachten über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze angefordert, die er ja nach der Ratifikation der Bonner und Pariser Verträge durch seine Unterschrift und Verkündigung in Kraft zu setzen hat. Dieses Gutachten muß von dem aus beiden Senaten zusammen-

gesetzten Gesamtgericht erstattet werden. Das sollte jeder parteipolitischen Unterstellung der Gerichtsautorität ein Ende machen. Theoretisch sind zwar weder der Bundespräsident noch der erste Senat an das Mehrheitsgutachten des Gesamtgerichtes gebunden. Praktisch aber wird dies bei Heuß sicher der Fall sein, wenn nicht der Versuch eines richterlichen Verfassungsschutzes im Keim ersticken soll. Eine gegenteilige Entscheidung des ersten Senates könnte die ganze Institution in Frage stellen und so wäre es das beste, wenn die SPD mit Rücksicht auf die Aktion Heuß ihre Klage zurückziehen und sich mit dem Gutachten des Gesamtgerichtes begnügen würde. Es könnten sonst für die SPD die unangenehmsten Präzedenzfälle entstehen, und sollte sie eines Tages in einer Regierung sitzen oder diese führen, würde sie es sicher bereuen, Präzedenzfälle gegen die internationalen Verhandlungskompetenzen der Regierung geschaffen zu haben. Denn wer wollte noch mit einer Regierung verhandeln, deren Politik durch eine politisierte Jurisdiktion jederzeit widerrufen werden könnte? Es sind also über die weltpolitischen Entscheidungen hinaus sehr ernste innere Fragen der deutschen Demokratie, um die es in diesem Sommer geht. Nicht weniger ernst sind die

weltpolitischen Ansprüche des Bundesrates,

die im Anschluß an die Stuttgarter Regierungsbildung eine im Grundgesetz nicht vorgesehene Einmischung der Länder in die große Politik ermöglichen sollen. Nach dem Bonner Grundgesetz ist es der Bundespräsident, der im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten schließt. Diese bedürfen «der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes». Der Zusatz «oder der Mitwirkung» bezieht sich ausdrücklich auf den Bundesrat, dem ja nach der Verfassung grundsätzlich nur die Mitwirkung bei der Gesetzgebung zusteht. Nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen hat das Grundgesetz dem Bundesrat eine Zustimmung zu Bundesgesetzen eingeräumt. Diese sogenannten «Zustimmungsgesetze» sind einzeln in der Verfassung aufgeführt, und zwar in elf Artikeln, die sich auf die Neugliederung des Bundesgebietes, auf finanzielle Bestimmungen, auf die Errichtung von Bundesbehörden, das Verordnungs- und Weisungsrecht des Bundes und ähnliche Verwaltungsakte beziehen, aber in keinem einzigen Falle auf die große Politik des Bundes oder gar auf seine auswärtige Politik. Wo also eine ausdrückliche Zustimmung des Bundesrates nicht vorgesehen ist, hat der Bundesrat nur ein aufschiebendes Vetorecht; er kann einen Einspruch einlegen, den der Bundestag aber durch Überstimmung ausschalten kann. Wir erleben einen

eigenartigen föderalistischen Vorstoß

gegen das politische Parlament. Denn da der Bundesrat nicht als ein Senat zustandegekommen ist, nicht als eine echte zweite Kammer von Volksvertretern, sondern als ein Regierungsausschuß der Länderregierungen, kann er auch nicht im Sinne der parlamentarischen Demokratie als echtes politisches Parlament angesprochen werden. Gerade deshalb ist dieser Vorstoß bedenklich. Es hat sich hier nämlich eine eigenartige Partnerschaft zwischen der zentralistischen Sozialdemokratie und den Föderalisten in den Ländern bis in die Kreise der Kanzlerpartei hinein ergeben. Der bayerische Ministerpräsident Ehard hat die These unterstützt, daß nicht nur die finanziellen Klauseln des Bonner Vertragswerks, wie die Bundesregierung es will, sondern das ganze Vertragswerk der Zustimmung des Bundesrates bedürften. Er zweifelt nicht daran, daß die Mehrheit der Ministerpräsidenten im Bundesrat die gesamten Ratifikationsgesetze für Zustimmungsgesetze erklären werde. Eine solche föderalistische Erklärung würde den Bund praktisch der Vertragshoheit und der Wehrhoheit zugunsten der Länder berauben,

wenn sie rechtliche Folgen hätte. Das ist Gott sei Dank nicht der Fall, sondern es könnte höchstens eine Streitfrage entstehen, die Karlsruhe entscheiden müßte. Es liegt denn auch offen zutage, daß sich hinter den juristisch verkleideten Querschüssen auf das Bonner Vertragswerk eine rein politische Aktion mit recht verschiedenen Vorzeichen vollzieht. Der Bayer Ehard ist nicht Gegner eines Wehrbeitrages in der Europaarmee, auch die SPD ist — nach Schumachers immer wieder wiederholter Version — Gegner doch nur «unter den gegenwärtigen Umständen». Auch sie will den Generalvertrag nicht abschaffen, sondern verbessern. Wie soll ein Volk wie das deutsche bei seinen ersten Gehversuchen in den neuen demokratischen Schuhen sich in dieser komplizierten Mischung von Juristerei und Politisiererei noch zurechtfinden? Die Verwirrung ist denn auch tatsächlich viel größer als sie bei einer nüchternen Abwägung der verschiedenen Standpunkte zu sein brauchte. Das gilt auch für die Frage der

deutschen Wiedervereinigung

und es ist daher tief bedauerlich, daß eine ursprünglich Berliner Anregung durch eine künstliche Aufregung um den vielgenannten Pfleidererplan in Gefahr ist, zerredet zu werden. Bei einem Besuch, den ich im Mai in Berlin machte, hatte ein führender Berliner Politiker die Frage aufgeworfen, weshalb nicht auch für die Räumung deutschen Bodens durch die Besatzungstruppen das Rezept des Bundeskanzlers Adenauer, das Rezept also des etappenweisen Fortschrittes zur Freiheit, Geltung haben sollte. Es war ein amerikanisches Gegenargument bekannt geworden, das an den russisch-alliierten Notenwechsel anknüpft, nämlich ein amerikanisches Bedenken dagegen, bei einer Annahme des russischen Vorschlages die amerikanischen Truppen, die ja in Europa bleiben sollen, auf französischem Boden garnisonieren zu müssen (Hinweis auf Sabotagegefahr in einem Land mit sechs Millionen Kommunisten). Um diesem Gegenargument die Spitze abzubrechen und um zugleich auch andern Staaten die Sorge vor dem Experiment mit Gesamtdeutschland zu verringern, war der Plan aufgetaucht, statt eines bewaffneten gesamtdeutschen Puffer*staates* zunächst eine bewaffnete Puffer*zone* innerhalb eines gesamtdeutschen Staates zu schaffen. Während die Russen und die Westmächte noch je einen Streifen im Osten und Westen besetzt hielten, würden die nationalen Streitkräfte einer gesamtdeutschen Regierung zum Schutz der Pufferzone beitragen. Pfleiderer hat diesen Berliner Plan klug dahin abgewandelt, daß als russischer Streifen die deutschen Ostgebiete zu gelten haben, die unter vorläufiger polnischer Verwaltung stehen. Es ist bedauerlich, wenn eine große Schweizer Zeitung einen solchen Plan als eine Dreiteilung Deutschlands in Mißkredit zu bringen sucht. Wer die Dinge klar und nüchtern sieht, wird zugeben müssen, daß ein solcher oder doch ein ähnlicher Plan die einzige Möglichkeit enthält, Deutschland in absehbarer Zeit wieder zu vereinigen. Das Viermächtegespräch darf nicht bei den freien Wahlen stehen bleiben, sondern muß an diesen Punkt herangetragen werden. Auf eine andere Weise läßt sich der so oft geforderte Beweis für den guten oder schlechten Willen Moskaus überzeugend nicht führen. Die Russen sind genaue Leser von Texten. Sie haben bemerkt, daß die umstrittene Integrationsklausel der Bonner Konvention im letzten Augenblick so entschärft worden ist, daß sie die Tür nicht zuschlägt und eine künftige deutsche Regierung eines neuen gesamtdeutschen Staates nicht bindet. Es war die Londoner «Times», die darauf hinwies, daß unter bestimmten Umständen eine Entlassung Deutschlands aus der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft sogar im Interesse aller westlichen Vertragspartner liegen könne, wenn dies nämlich der einzige Weg zur Wiedervereinigung Deutschlands sei.

Karl Silex

Bericht aus Washington

Mit einer Schnelligkeit, die leider nur allzu wenige mit Bestürzung erfüllte, bauten die Vereinigten Staaten in den Jahren 1946 und 1947 die gewaltige Militärmaschine ab, die im zweiten Weltkrieg den Sieg gebracht hatte. Die paar wenigen Stimmen des Protestes machten keinen Eindruck. Die amerikanische Wählerschaft, die von Krieg und Militarismus mehr als genug hatte, verlangte gebieterisch, daß die Soldaten heimgeschafft und die Steuern herabgesetzt würden.

Während aber die USA ihre Militärmacht abbauten, zeigte es sich bald, daß die Sowjetunion nicht die Absicht hatte, für den Weltfrieden zu arbeiten; so mußten sich die Beziehungen zwischen Osten und Westen rasch verschlechtern. Die amerikanische Regierung war deshalb gezwungen, Schritte zu unternehmen, um dem Zerfall ihrer bewaffneten Streitkräfte Einhalt zu gebieten und sie von neuem aufzubauen.

Bis zum Ausbruch des koreanischen Krieges waren diese Anstrengungen ziemlich bescheiden. Selbst die Nachricht, daß die Sowjetunion eine Atombombe besitze, trug nicht viel bei zur Beschleunigung der amerikanischen Vorbereitungen. Das amerikanische Verteidigungsbudget betrug weniger als vierzehn Milliarden Dollar. Außerdem wurden, entgegen den Empfehlungen einer besonderen Kommission des Präsidenten, die 70 Geschwadergruppen für die Luftwaffe verlangte, nur deren 48 bewilligt. Ein neuer Superflugzeugträger für die Marine wurde ebenfalls gestrichen.

Dann kam der Überfall der Nordkoreaner, der endlich eine Beschleunigung der nach Plan vorgesehenen Arbeiten brachte. Aber erst als die chinesischen Kommunisten in den Krieg eintraten und die Armee der Vereinten Nationen zum Rückzug zwangen, wachte Amerika richtig auf. Damals beeilte sich der Kongreß, die Schnüre des verschlossenen Geldbeutels zu lösen, und einzelne Herren in der gesetzgebenden Versammlung verlangten sogar die sofortige Generalmobilmachung. Die Regierung wurde dringend aufgefordert, sofort die energischsten Schritte zur Beschleunigung der Aufrüstung zu unternehmen.

General George Marshall war damals Verteidigungsminister, Robert A. Lovett sein Stellvertreter. Zusammen arbeiteten sie ein Programm aus zur Wiederaufrüstung, das allerdings beträchtlich hinter der Totalmobilmachung zurückblieb, aber für die unmittelbaren Bedürfnisse des koreanischen Kriegs genügte. Auch glaubten sie, ihr Plan garantiere eine vernünftige Vorbereitung auf lange Sicht. Sie verlangten sogar weniger als der Kongreß zu gewähren bereit war, indem sie darauf hinwiesen, daß die internationalen Spannungen noch viele Jahre andauern könnten, ohne in einen Weltkrieg auszumünden, und eine gut abgestufte Stärkung der amerikanischen Verteidigungsbemühungen bessere Dienste leisten würde als eine rasch vollzogene Teilmobilmachung für einen vielleicht gar nicht ausbrechenden Konflikt und in einer sich der Hysterie nähernden Stimmung.

Das Programm, dessen Ausführung sich die Nation auflud, brachte

die Teilmobilmachung

in Verbindung mit der Bereitstellung industrieller Reserven, die im Notfall rasch zur Herstellung des Kriegsmaterials und der Waffen für einen erweiterten Krieg verwendet werden konnten. Das Produktionsvolumen für Tanks, Flugzeuge und Geschütze wurde auf gewaltige Mengen umgestellt; dagegen wurden vorläufig nur beschränkte Aufträge erteilt. General Marshall warnte ausdrücklich vor der Anlage großer Waffenlager mit der Begründung, diese könnten, bevor sie gebraucht würden, durch neue Erfindungen und Verbesserungen überholt sein. Wenn jedoch eine große Produktionskapazität entwickelt und die Produktionszentren gut über

das ganze Land verteilt würden, dann müßte man bei Ausbruch eines totalen Kriegs bloß noch vermehrte Arbeitskräfte, den Einsatz vermehrter Arbeiterschichten und eine allgemeine Beschleunigung der Produktionsanstrengungen benötigen, um größere und bessere Ergebnisse zu erzielen. Inzwischen würden die Pläne vervollkommnet und ein wertvolles Kader ausgebildeter Arbeiter herangezogen.

Das ist das Programm, dessen Anfänge in die letzten Monate des Jahres 1950 zurückreichen und das 1951 weiterentwickelt wurde. In dem im Juni 1951 zu Ende gegangenen Fiskaljahr wurden ca. zwanzig Milliarden ausgegeben, in dem diesen Monat endigenden Fiskaljahr werden fast vierzig Milliarden verbraucht sein.

Obwohl der zweite Weltkrieg nur fünf Jahre vor Beginn dieses Programms zu Ende gegangen war, mußte man beinahe überall fast von vorn anfangen. Verschiedene Faktoren trugen dazu bei: Erstens hatte

die Waffentechnik

große Veränderungen durchgemacht, besonders in bezug auf die Luftmacht. Die Waffen, welche den letzten Krieg für die USA siegreich gestaltet hatten, waren schon am Tage des Sieges über Japan leicht veraltet. Die Industriearbeiter mußten von neuem in die Schule und hatten neue Arbeitsmethoden zu lernen. Sodann mußten die Zuleitungslinien für gewisse Rohmaterialien wieder geöffnet oder erweitert werden. Zusätzliche Stahl- und Aluminiummengen wurden benötigt, und das braucht Zeit. Schließlich mußte die Ausbildung und Organisation der Kampfeinheiten zu einer Zeit wieder von vorne beginnen, als viele Tausende amerikanischer Truppen in Korea aktiv im Felde standen. Es war schwierig, fähige Leute als Kader für die Ausbildung zu finden und im Lande zu behalten.

Das Programm der Teilmobilmachung, das gewisse Leute abschätzig

«Kanonen und Butter»

nennen, brachte noch ein weiteres Problem mit sich: Wann sollten die Pläne als endgültig betrachtet werden? Wäre es nicht unsinnig, sich für die Massenproduktion eines Tanks Modell 1951 zu entschließen, wenn man genau wußte, daß 1952 Pläne für ein besseres Modell vorliegen würden? Anderseits mußte man sich einmal für ein Modell entschließen, sonst war überhaupt keine Massenproduktion möglich. So mußte man gewisse einkalkulierte Risiken auf sich nehmen. Man riskierte also, zu einem gegebenen Zeitpunkt ungenügende Vorräte zu haben, um das neue Produktionsvolumen so lenken zu können, daß nur die allerbesten und neuesten Waffen hergestellt wurden. Heute noch geht der Kampf zwischen Entwerfern und Planern einerseits und Herstellern anderseits weiter. Die ersteren wollen beständig verbessern, während die letzteren warnend verkünden, daß die Massenproduktion verunmöglicht werde, wenn man sich nicht für «eingefrorene» Modelle entschließen könne.

Das Aufrüstungsprogramm

hatte eben erst zu laufen begonnen, als der Feind in Korea die Aufnahme von Waffenstillstandsverhandlungen begehrte. Im Laufe des vergangenen Jahres, das in Korea ohne Entscheidungen verlief — sowohl hinsichtlich der Kriegshandlungen als auch im Hinblick auf die Waffenstillstandsverhandlungen —, hat sich die amerikanische Mobilmachung vor- und rückwärts bewegt. Heute wird sie bedroht durch eine im Kongreß zutage tretende Sucht, Einsparungen zu machen, und durch die Erfordernisse einer nationalen politischen Kampagne.

Die Vorwärtsbewegung trat in zwei Formen in Erscheinung. Zunächst wurden die Ziele neu umrissen; dies führte zu dem äußerst wichtigen Beschluß, daß die

USA eine Luftmacht von 143 Geschwadergruppen haben müssen (126 hievon Typ Kampfflugzeug), statt bloß 95 Geschwadergruppen, wie anfangs 1951 geplant worden war. Zweitens wurden gewaltige Fortschritte erzielt bei der Entwicklung neuer Waffen, einschließlich besserer Tanks, einer Atomwaffe für die Feldartillerie, neuer Flugzeuge, Antitank- und Antiunterseebootwaffen, die noch geheimgehalten werden. Ein Superflugzeugträger wurde ebenfalls genehmigt, und die Arbeiten sind gegenwärtig im Gange. Von größter Bedeutung sind die Fortschritte in der Konstruktion und Herstellung von Atomwaffen, so daß die USA heute im Besitz einer imposanten Reihe von Kernwaffen sind. Schließlich wurden Aufträge für Munition erteilt, die in die Milliarden Dollar gehen, und der Produktionsvorgang fing an zu laufen, wenn auch schmerzlich langsam in einigen Fällen.

Im letzten Dezember kam ein Rückschritt in Form eines Regierungsbeschlusses,

die Ausführung des Programms

zu verlangsamen. Die Grundidee des Programms — das Reservevolumen zu vergrößern — sollte jedoch nicht in Mitleidenschaft gezogen werden, dagegen die Erreichung jener Ziele, die unmittelbar die Stärke der Wehrmacht betrafen, um ein Jahr hinausgeschoben werden. Demzufolge werden die 143 Geschwadergruppen der Luftwaffe erst 1955 planmäßig vorhanden sein statt 1954.

Es ist viel über die Zweckmäßigkeit dieser Verlangsamung diskutiert worden. Einerseits hält man ihre psychologische Wirkung für schädlich. Man führt an, sofern die russische Militärmacht neutralisiert werden solle, sei der Zeitpunkt zum Handeln jetzt gekommen und nicht später. Anderseits wird die Ansicht vertreten, daß die Verlangsamung den Druck auf die nationale Wirtschaft etwas verringere; diese Wirtschaft müsse aber ihre Stärke bewahren. Ferner wird darauf hingewiesen, daß niemand voraussagen könne, wann oder ob der Westen zum Kampf herausgefordert werde, so daß die Festsetzung eines bestimmten Jahres als Periode der Entscheidung im besten Falle ein Rätselraten sei.

Man hat aber die psychologische Wirkung gespürt, wenigstens im Kongreß. Nach dem revidierten Programm sind für das Fiskaljahr, das im Juli 1952 beginnt, Ausgaben in der Höhe von 52 Milliarden Dollar geplant. Der Kongreß wünscht aber die Ausgaben zu beschränken. Auch jener Betrag soll reduziert werden, der für die Erteilung neuer Aufträge im neuen Fiskaljahr zur Verwendung kommt. Die Angelegenheit steht im Augenblick noch zur Diskussion. Die Beamten des Verteidigungsministeriums, angeführt von Staatssekretär Mr. Lovett, machen verzweifelte Anstrengungen, den Kongreß zur Genehmigung der vollen Beträge zu bewegen. Jede Reduktion unter den im bereits verlangsamten Plan vorgesehenen Betrag würde ein Risiko mit sich bringen, das, so warnen sie, nicht mehr zulässig sei.

Die Aussichten

lassen auf einen Kompromiß schließen, bei dem kleinere Abstriche in Kauf genommen werden müssen. Diese werden eine weitere Verlangsamung des Programms zur Folge haben. Die in der ganzen Welt berühmte amerikanische Industriemaschine wird jedoch in den restlichen Monaten des Jahres 1952 und im Jahr 1953 ihren Kampfgeist unter Beweis stellen. Waffen in großen Mengen werden sowohl den amerikanischen Truppen, die im Inland ausgebildet werden, als auch den verbündeten freien Demokratien der NATO geliefert werden. Der Westen wird neue Sehnen militärischer Kraft entwickeln, die seine unleugbare Überlegenheit auf dem Gebiet der Atomwaffen ergänzen wird. Ob sich dies als genügend erweisen wird und die USA rechtzeitig bereit sind, um weitere Aggressionen zu verhüten, sind Fragen, auf die kein Mensch eine Antwort geben kann.

Richard J. Davis

Militärische Umschau

Die moralische Todesstrafe

Der *Schauprozeß* von *Langenthal* spielte sich in einer negativen Atmosphäre ab. Der Berner Aspirantenprozeß hatte starke Wellen geworfen, es haben auch negative Momente mitgespielt, die in der Öffentlichkeit nicht näher erörtert werden können.

Der Tatbestand ist bekannt. Nicht genügend bekannt ist dagegen die Tatsache, daß der Angeklagte immer vorzüglich qualifiziert worden ist: «Draufgängernatur mit Veranlagung zu Führernatur» — «décidé» — «begabt, bestimmt» — «hat seinen Zug gut geführt» — «Initiativer Zugführer» — «Persönlichkeit» — «in jeder Beziehung gut» — «reifer Charakter» usw. — *Nach* der Verbüßung der zehntägigen Arreststrafe wird er wie folgt qualifiziert: «Reifer Charakter. Hat seine Schwadron gut ausgebildet, muß in der Kontrolle noch exakter werden, hat gutes taktisches Verständnis, muß in der Befehlsgebung und Führung noch bestimmter werden. Vorschlag Z.S.I und nachherige Beförderung und Kommandoübertragung». Auch die spätere, abgeschwächte Qualifikation besagt noch immer: «Hat seine Schwadron gut ausgebildet». Nach dem Urteil seiner Vorgesetzten hat also der Angeklagte auch in der in Betracht kommenden Rekrutenschule seine Sache im allgemeinen gut gemacht. Somit ist der Vorfall Eriswil eine schwere, aber einmalige Entgleisung.

Das Problem des Strafexerzierens bildet seit Jahrzehnten eine Sorge unserer einsichtigen Soldatenerzieher. In der Öffentlichkeit hat man vergessen, daß in dem bis zum Jahre 1933 gültigen Dienstreglement von 1900/1908 (ergänzt durch Bundesratsbeschlüsse von 1918 und 1925) das Strafexerzieren noch als Disziplinarstrafe aufgeführt war. Diese Bestimmung ist allerdings durch die Disziplinarstrafordnung von 1927 aufgehoben worden. Bereits zwölf Jahre vorher hatte der Befehl des damaligen Kommandanten der 5. Division, *Steinbuch,* über «Handhabung der Strafgewalt in der Einheit» (22. 10. 1915) festgelegt, daß Konsignierung, Strafexerzieren und Militärfronen «im Grunde ihres Wesens den Begriffen der Männlichkeit, die heutzutage überall in der Erziehung des Soldaten an erster Stelle stehen», widersprechen. Die im Dienstreglement festgelegte «reprise en main» (Ziffer 29, Absatz 4) wird in der Praxis häufig als Strafexerzieren empfunden. Es ist eine Ermessensfrage und setzt viel pädagogisches Verständnis voraus, die richtige Grenze zu ziehen. Schon Steinbuch sagte: «Die Kommandierung ganzer Abteilungen zu vermehrten Arbeiten, das wiederholte Antreten ganzer Kompagnien oder Abteilungen wirkt nicht erzieherisch». Auch das im Interesse der Ausbildung angesetzte Nachexerzieren zurückgebliebener Leute (Nachhilfstunden) wird in der Praxis häufig als Strafexerzieren empfunden, ohne es zu sein. Auch hier muß eine sachgemäße Durchführung der Übungen den Ausbildungszweck sicherstellen und Schikanen vorbeugen. Steinbuch hat auch als erster den Begriff der «besonderen Arbeiten» geprägt, der dann im heutigen Dienstreglement aufgenommen wurde (Z. 40, 4. Absatz). Wie schwer es ist, dieses Erziehungsmittel in der Praxis sachgemäß anzuwenden, weiß jeder erfahrene Truppenoffizier. In der Division Steinbuch wurden dessen moderne Grundsätze in die Praxis umgesetzt und fanden später ihren Niederschlag im Dienstreglement. So wirkte sich Steinbuchs Einfluß bahnbrechend für die ganze Armee aus. Steinbuch seinerseits setzte am konsequentesten die Ansichten in die Praxis um, die bereits im Kavallerie-Reglement von 1894 und in den vom EMD erlassenen Ausbildungszielen von 1908 enthalten sind. Deren Verfasser war der nachmalige General Wille. Es ist tragisch, daß ausgerechnet in der von ihm geschaffenen Waffe seine Ausbildungsgrundsätze heute am allerwenigsten berücksichtigt werden. Wohl taucht auch an anderen Orten das Strafexerzieren gelegentlich wieder auf, aber im Verborgenen, hinter Kasernenmauern,

in kleinen Gehölzen, im Unteroffizierszimmer, und nie in so krasser Form wie bei der Kavallerie. Es darf mit gutem Gewissen behauptet werden, daß bei der Infanterie ein Vorfall Eriswil in den letzten 40 Jahren nicht mehr möglich gewesen wäre, während sich bei der Kavallerie ähnliche Vorfälle in nicht allzu weit zurückgelegener Zeit ereignet haben.

Der Kommentar der NZZ (Nr. 1140) wirft die Frage einer gewissen moralischen Verantwortung der Vorgesetzten auf, wegen der Einberufung des Angeklagten in die Rekrutenschule als Schwadronskdt., ohne daß zwei ihr obligatorisch vorangehende Dienste geleistet worden waren und weil dessen genauere Kontrolle unterblieb. Es muß aber die Frage einer noch weiter gespannten Mitverantwortung gestellt werden. Der Angeklagte hat in seiner militärischen Laufbahn immer wieder Strafexerzierpraktiken miterlebt, gegen die nicht oder nur milde eingeschritten wurde. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß die eigenen Diensterfahrungen viel besser im Gedächtnis haften bleiben als die eindringlichsten Theorien. Daher ist es so schwer, das Strafexerzieren vollständig aus der Welt zu schaffen. Je mehr sich ein Vorgesetzter nicht zu helfen weiß, um so eher greift er zu Mitteln, an die er sich am lebhaftesten erinnert. Dabei ist er sich im Moment selbst der Tragweite seines Handelns nicht immer bewußt. Gegen die veralteten, den vorzüglichen Erziehungsgrundsätzen unseres Dienstreglements diametral entgegengesetzten Methoden sind die maßgebenden Vorgesetzten offenbar nie genügend konsequent eingeschritten, sonst wäre der Vorfall Eriswil überhaupt gar nicht möglich gewesen. «... man muß auch kontrollieren, ob den Weisungen nachgelebt wird» (Zentralvorstand A.S.O.G., NZZ, Nr. 1268). Glaubt irgend jemand, der Angeklagte hätte seine Prozedur auf dem Dorfplatz durchgeführt, wenn er sich dessen bewußt gewesen wäre, verpönte und streng verbotene Maßnahmen anzuwenden? «Es soll einer für seine eigenen Fehler büßen, aber nicht zum Sündenbock für die Fehler anderer genommen werden» (Zentralvorstand A.S.O.G., NZZ, Nr. 1268).

Das Gerichtsurteil wurde in der Öffentlichkeit nur wenig kritisiert. Die «Berner Tagwacht» schrieb sogar: «Dieses Urteil entspricht zweifelsohne dem Volksempfinden und vermag das durch verschiedene Urteile der letzten Zeit ramponierte Vertrauen in die Militärjustiz wieder etwas zu stärken« (Nr. 116). In Tat und Wahrheit bieten aber Verfahren und Urteil manche Angriffsflächen. So war es unzulässig, daß der Großrichter den im Sitzungssaal in Zivil anwesenden Untersuchungsrichter, laut Bericht der NZZ (Nr. 1094), *nach* der Replik des Auditors und dem ersten Schlußwort des Angeklagten, als Zeugen einvernahm (vergl. Militärstrafgerichtsordnung, Art. 155). Während eine Überschreitung der Strafgewalt und wiederholte Dienstverletzungen ohne Zweifel vorliegen, können begründete Einwände gegen die Geltendmachung der übrigen Straftatbestände erhoben werden.

Die Verurteilung zur *Degradation,* auf deren nähere Behandlung wir uns aus Platzgründen beschränken müssen, ist eine Maßlosigkeit sondergleichen. Nach allgemeiner Auffassung ist Degradation die *Ehrenstrafe,* die gegen den gemeinen Verbrecher ausgesprochen wird. Degradiert wird der Dieb, der Betrüger, der Feigling, in bestimmten Fällen der kapitulierende Festungs- oder Truppenkommandant, der Verräter. Selbst bei schärfster Verurteilung der Verfehlungen des Angeklagten muß man ihm militärischen Strafvollzug zubilligen. Eine Degradation schließt denselben aber aus. Die Begründung des Degradationsantrages durch den Auditor «Um Oblt. B. für alle Zukunft vom Kontakt mit Untergebenen auszuschließen, drängt sich die Anwendung von Art. 37 MSTG, die Degradation auf ...» (NZZ, Nr. 1094) ist nicht nur falsch (vergl. Comtesse Kommentar, Art. 37), sondern bildet auch einen unerhörten Affront gegen die höchsten militärischen Instanzen, denen die Fähigkeit abgesprochen wird, einen ungeeigneten Offizier auch ohne Degradation «unschädlich» zu machen. Warum ist die Frage der Kommandoenthebung gemäß Art. 19 MO überhaupt nicht zur Sprache gekommen? In der Begründung der Verhängung der Degradation stellt sich selbst das Gericht auf den Standpunkt, der Angeklagte habe

nicht ehrlos, sondern unwürdig gehandelt. Die überaus harte Nebenstrafe trifft den Angeklagten und seine ganze Familie noch viel härter als die hohe Gefängnisstrafe. Sie ist entehrend. Ihr haftet ein immerdauernder Makel an. Sie schließt den Betroffenen aus der Gesellschaft anständiger Menschen für immer aus. Die NZZ schrieb in ihrem Kommentar (Nr. 1140), diese Nebenstrafe komme «gerade vor dem Erschießen». Infolgedessen sind wir berechtigt, von einer moralischen Todesstrafe zu sprechen. Hat der Angeklagte diese drakonische Strafe verdient? Unser Militärstrafgesetz stellt in seiner ganzen Konzeption das persönliche Verschulden in den Vordergrund, in Langenthal betrieb man Abschreckungstherapie. Es ist erfreulich, daß der neugewählte Präsident der *Allgemeinen Schweizerischen Offiziersgesellschaft,* Oberst *Albert Züblin,* der von Hause aus ein gewiegter Jurist ist, an der Generalversammlung in Genf sagte: «Die *Degradation* sollte nach der Meinung des Zentralvorstandes nur bei militärischen Kapitalverbrechen oder bei gemeinen kriminellen Delikten ausgesprochen werden» (NZZ, Nr. 1268).

Die Auswirkungen des Urteils sind verheerend. Ein immer gut qualifizierter Offizier begeht eine Entgleisung, wird nur mit zehn Tagen scharfen Arrest bestraft, darf die Schule zu Ende führen und wird gut qualifiziert. Ohne daß bei der Gerichtsverhandlung irgendwie wesentlich andere oder gravierendere Momente aufgedeckt worden sind als sie bereits im Herbst bekannt waren, wird der gleiche Offizier mit sechs Monaten Gefängnis unbedingt bestraft und degradiert. Woran muß sich ein Offizier in Zukunft halten? Sind seine Vorgesetzten maßgebend, die im Krieg die Verantwortung tragen, oder ein Militärgericht, dessen Richter er nicht kennt, deren Auffassung ihm völlig fremd ist? Der nicht überbrückbare Unterschied zwischen der Auffassung der verantwortlichen Vorgesetzten und dem Gericht ist in seinen Auswirkungen von einer Tragik, vor der das tragische Schicksal des jungen Angeklagten zurücktritt, und er droht, zum mindesten bei der Kavallerie, das Vertrauensverhältnis innerhalb der ganzen Vorgesetztenhierarchie zu untergraben.

Möge das Kassationsgericht eine Lösung finden, die den Eriswiler Vorfall brandmarkt und es doch vermeidet, den Angeklagten in einer Weise büßen zu lassen, die nur ein Ehrloser verdienen würde.

Miles